

Luzern, 2. September 2008

Richtlinie über die Doppelimmatrikulation an der Universität Luzern für das Master- sowie das Promotionsstudium an der Theologischen Fakultät

Der Rektor der Universität Luzern beschliesst gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. q des Statutes der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001 was folgt.

A. Doppelimmatrikulation

Die Doppelimmatrikulation erlaubt ein Studium gleichzeitig in zwei Masterstudiengängen der Theologischen Fakultät mit dem Ziel, in beiden Studiengängen ein Diplom zu erwerben. Ebenso ist eine gleichzeitige Einschreibung für einen Masterstudiengang der Theologischen Fakultät und für das Promotionsstudium in Theologie möglich. Die Zulassungsbedingungen der einzelnen Studiengänge bleiben vorbehalten.

B. Bedingungen

Die Doppelimmatrikulation ist von Studienbeginn weg grundsätzlich möglich für entsprechend qualifizierte Studierende.

Die Studierenden unterbreiten ihr Gesuch bis spätestens 31. August (für das Herbstsemester) bzw. 31. Januar (für das Frühjahrssemester) der Dekanin / dem Dekan der Theologischen Fakultät. Diese/r entscheidet über das Gesuch und informiert die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller und die Studiendienste.

Bei später gewünschtem Studiengangwechsel ist erneut ein Gesuch erforderlich.

C. Semestergebühren

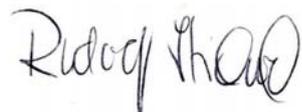
Studierende, die sich gleichzeitig in mehrere Masterstudiengänge einschreiben, entrichten die eineinhalbfachen Semestergebühren. Studierende, die sich gleichzeitig für einen Masterstudiengang und für das Promotionsstudium einschreiben, entrichten nur die Semestergebühren für den Masterstudiengang. Der Mitgliederbetrag für die Studierendenorganisation SOL wird jeweils nur einmal erhoben.

D. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie tritt ab Herbstsemester 2008 in Kraft.

Luzern, 2. September 2008

Der Rektor



Prof. Dr. Rudolf Stichweh